

S a t z u n g

§ 1

Name, Sitz, Geschäftsjahr

Der Verein führt den Namen „Unternehmerverband Niederschlesien e.V.“. Der Verein hat seinen Sitz in Niesky. Das Geschäftsjahr des Vereins ist das Kalenderjahr.

§ 2

Der Zweck des Vereins

Der Zweck des Vereins besteht darin, im Wirtschaftsraum der Region Oberlausitz/Niederschlesien gemeinsame wirtschaftspolitische Interessen seiner Mitglieder, die von grundsätzlicher Bedeutung sind oder werden können, zu vertreten bzw. zu fördern.

Dieses Ziel soll insbesondere erreicht werden durch:

- Einflussnahme auf Behörden und Politiker durch Öffentlichmachung von Problemen, die allgemeine und Gesamtinteressen der Mitglieder betreffen.
- Förderung aller Maßnahmen zur Herausbildung einer Euro-Region im Dreiländereck.
- Förderung von Maßnahmen zur Verbesserung der Wirtschaftsstruktur
- Pflege und Förderung der Zusammenarbeit von Unternehmern und Gewerbetreibenden, insbesondere durch Schaffung einer Kommunikationsplattform für die Mitglieder.

Der Verein ist überparteilich und unabhängig.

§ 3

Gemeinnützigkeit

Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne der AO, er ist selbstlos tätig und verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden. Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus den Mitteln des Vereins. Keine Person darf durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, und durch unverhältnismäßig hohe Vergütung, begünstigt werden.

§ 4

Erwerb der Mitgliedschaft

Mitglied des Vereins können natürliche und juristische Personen werden.

Die Aufnahme in den Verein ist schriftlich zu beantragen. Über die Aufnahme entscheidet der Vorstand durch Beschluss mit einfacher Mehrheit.

§ 5

Ende der Mitgliedschaft

Die Mitgliedschaft endet grundsätzlich am Ende des Geschäftsjahres:

- a) durch Tod oder Erlöschen der Rechtsfähigkeit eines Mitgliedes,
- b) durch Auslöschung eines nicht rechtsfähigen Mitgliedes,
- c) durch schriftliche Austrittserklärung gegenüber dem Vorstand,
- d) durch Ausschluss.

Der Ausschluss ist möglich, wenn ein Mitglied seine satzungsgemäßen Pflichten nicht erfüllt oder in sonstiger Weise gegen die Interessen des Vereins handelt. Über den Ausschluss entscheidet der Vorstand einstimmig nach vorheriger Anhörung des Betroffenen.

§ 6

Beiträge

Der Verein fordert von seinen Mitgliedern Beiträge, deren Höhe durch die Mitgliederversammlung mit einfacher Mehrheit festgesetzt wird.

§ 7

Mitgliederversammlung

In der Mitgliederversammlung hat jedes Mitglied - auch ein Ehrenmitglied - eine Stimme. Zur Ausübung des Stimmrechts kann ein anderes Mitglied schriftlich bevollmächtigt werden. Die Bevollmächtigung ist für jede Mitgliederversammlung gesondert zu erteilen. Ein Mitglied darf jedoch nicht mehr als drei fremde Stimmen vertreten.

Die Mitgliederversammlung ist ausschließlich für folgende Angelegenheiten zuständig:

1. Die Mitgliederversammlung ist zuständig für die Wahl des Vorstands, die Entlastung des Vorstands nach Entgegennahmen der Tätigkeits- und Geschäftsberichte sowie der Rechnungsprüfungsberichte, für die Wahl und Auflösung des Vereins sowie für sonstige Beschlüsse, soweit sie ihr durch diese Satzung zugewiesen sind.

2. Die Mitgliederversammlung kann darüber hinaus zu allen Vereinsangelegenheiten Stellung nehmen und über sie beschließen.
3. Bei Wahlen ist gewählt, wer die einfache Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen erhält. Erreicht im ersten Wahlgang keiner der Vorgeschlagenen die Stimmenmehrheit, so findet eine Stichwahl zwischen den beiden Vorgeschlagenen statt, die im ersten Wahlgang die höchste und zweithöchste Stimmenzahl erreicht haben. Bei Stimmengleichheit in der Stichwahl entscheidet das vom Versammlungsleiter zu ziehende Los. Bei Wahlen wird geheim abgestimmt. Die Mitgliederversammlung kann auch eine offene Abstimmung beschließen.
4. Die Leitung der Mitgliederversammlung obliegt dem Vorsitzenden, im Falle seiner Verhinderung seinem Stellvertreter.

§ 8

Die Einberufung der Mitgliederversammlung

Mindestens einmal im Jahr, möglichst im letzten Quartal, soll die ordentliche Mitgliederversammlung stattfinden. Sie wird vom Vorstand unter Einhaltung einer Frist von zwei Wochen schriftlich unter Angabe der Tagesordnung einberufen. Die Frist beginnt mit dem auf die Absendung des Einladungsschreibens folgenden Tag. Das Einladungsschreiben gilt dem Mitglied als zugegangen, wenn es an die letzte vom Mitglied dem Verein schriftlich bekannt gegebene Adresse gerichtet ist. Die Tagesordnung setzt der Vorstand fest.

§ 9

Die Beschlussfassung der Mitgliederversammlung

Die Mitgliederversammlung fasst alle ihre Beschlüsse mit einfacher Mehrheit der abgegeben gültigen Stimmen. Bei Stimmengleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt. Zur Auflösung des Vereins ist eine Stimmenmehrheit von 3/4 erforderlich.

Über die Beschlüsse der Mitgliederversammlung ist ein Protokoll aufzunehmen, das vom Versammlungsleiter und dem Protokollführer zu unterzeichnen ist.

Es soll folgende Feststellungen enthalten:

- Ort und Zeit der Versammlung
- Person des Versammlungsleiters und des Protokollführers
- die Zahl der erschienenen Mitglieder
- die Tagesordnung

- die einzelnen Abstimmungsergebnisse und
- die Art der Abstimmung

Bei Satzungsänderungen soll der genaue Wortlaut angegeben werden.

§ 10

Nachträgliche Anträge zur Tagesordnung

Anträge von Mitgliedern zur Tagesordnung sind spätestens eine Woche vor dem Versammlungstermin beim Vorstandsvorsitzenden oder dem stellvertretenden Vorstandsvorsitzenden schriftlich einzureichen. Über ihre Behandlung entscheidet die Mitgliederversammlung.

§ 11

Außerordentliche Mitgliederversammlung

Der Vorstand kann jederzeit eine außerordentliche Mitgliederversammlung einberufen. Diese muss einberufen werden, wenn das Interesse des Vereins es erfordert oder wenn die Einberufung vom zehnten Teil der Mitglieder verlangt wird. Es gilt hierfür § 37 BGB.

§ 12

Vorstand

Der Vorstand besteht aus dem

- a) Vorstandsvorsitzenden
- b) stellv. Vorstandsvorsitzenden
- c) Schatzmeister
- d) Schriftführer
- e) bis zu 3 Beisitzern

Vorstand im Sinne des BGB sind der Vorstandsvorsitzende, der stellvertretende Vorstandsvorsitzende, der Schatzmeister und der Schriftführer.

Die Vorstandsmitglieder, die im Sinne des BGB den Vorstand bilden, vertreten den Verein mit mindestens 2 Vorstandsmitgliedern gemeinsam nach außen.

Die Wahl erfolgt in getrennten Wahlgängen der Vorstandsmitglieder zu a) bis d).

Die Wahl der Beisitzer erfolgt in einem Wahlgang. Gewählt ist, wer die Mehrheit der abgegebenen Stimmen auf sich vereinigt. Erzielt kein Kandidat im ersten Wahlgang diese Mehrheit, ist ein zweiter Wahlgang erforderlich. In diesem Fall reicht die einfache Mehrheit der abgegebenen Stimmen aus. Bei gemeinsamer Wahl sind die Kandidaten gewählt, die die meisten Stimmen auf sich vereinigen. In diesem Fall gilt die einfache Mehrheit, auch bereits im ersten Wahlgang. Bei Stimmengleichheit entscheidet das Los.

§ 13

Amtsdauer des Vorstands

Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung auf die Dauer von drei Jahren, vom Tage der Wahl an gerechnet, gewählt; er bleibt jedoch bis zur Neuwahl des Vorstands im Amt.

Wählbar sind nur Vereinsmitglieder. Zum Vorstand im Sinne § 26 BGB kann nur gehören, wer zur Vertretung des Vereins berechtigt ist, gleich ob allein oder in Gemeinschaft mit anderen Vorstandsmitgliedern. Scheidet ein Mitglied des Vorstands während der Amtsperiode aus, so wählt der Vorstand einen kommissarischen Verwalter bis zur nächsten Vollversammlung, Die Beschränkung der Vertretungsberechtigung der Vorstandsmitglieder für bestimmte Verhinderungsfälle kann nur vereinsintern wirksam werden.

§ 14

Kassenprüfer

Zur Prüfung der Kassengeschäfte werden 2 Kassenprüfer auf die Dauer von jeweils 3 Jahren gewählt. Die Kassenprüfer dürfen nicht dem Vorstand angehören. Die Kassenprüfer erteilen ihren jährlichen Prüfungsbericht in der Mitgliederversammlung, in der der Schatzmeister seinen Kassenbericht abgibt. Die Wiederwahl ist möglich.

§ 15

Beschlussfassung des Vorstands

Der Vorstand fasst seine Beschlüsse im Allgemeinen in Vorstandssitzungen, die vom Vorstandsvorsitzenden, bei dessen Verhinderung vom stellvertretenden Vorstandsvorsitzenden, schriftlich, fernmündlich oder per Mail einberufen werden. Einer Mitteilung der Tagesordnung bedarf es nicht.

Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens vier Vorstandsmitglieder, darunter der Vorstandsvorsitzende oder der stellvertretende Vorstandsvorsitzende, anwesend sind. Bei der Beschlussfassung entscheidet die

Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des Leiters der Vorstandssitzung.

Die Vorstandssitzung leitet der Vorstandsvorsitzende, bei dessen Verhinderung der stellvertretende Vorstandsvorsitzende.

Die Niederschrift zur Sitzung soll Ort und Zeit der Vorstandssitzung, die Namen der Teilnehmer, die gefassten Beschlüsse und das Abstimmungsergebnis enthalten. Ein Vorstandsbeschluss kann auf schriftlichem Wege gefasst werden, wenn alle Vorstandsmitglieder ihre Zustimmung zu der zu beschließenden Regelung erklären.

§ 16

Ehrenordnung

Der Vorstand kann Mitglieder, die sich um den Verein in besonderer Weise verdient gemacht haben, zum

- a) Ehrenvorsitzenden
- b) Ehrenmitglied

ernennen. Diese Mitglieder werden von der Beitragspflicht entbunden. Ehrenvorsitzende sind berechtigt, an den Vorstandssitzungen als Gast teilzunehmen.

§ 17

Satzungsänderung

Die Satzung kann durch die Mitgliederversammlung bei Anwesenheit von mindestens einem Viertel der Mitglieder mit einer 2/3-Mehrheit der abgegebenen Stimmen geändert werden.

Das Vorliegen eines Antrages auf Satzungsänderung ist den Mitgliedern mindestens zwei Wochen vor der über den Satzungsänderungsantrag bestimmenden Mitgliederversammlung bekannt zu geben.

Es genügt die Zusendung des Wortlautes des Satzungsänderungsantrages mittels normalen Briefes bzw. per Mail.

§ 18

Inkrafttreten der Satzung

Diese Satzung tritt mit Wirkung vom ... in Kraft.

§ 19

Auflösung des Vereins

Die Auflösung des Vereins kann nur in einer Mitgliederversammlung mit der im § 9 festgelegten Stimmenmehrheit beschlossen werden.

Sofern die Mitgliederversammlung nichts anderes beschließt, sind der Vorstandsvorsitzende und der stellvertretende Vorstandsvorsitzende gemeinsam vertretungsberechtigte Liquidatoren.

Die vorstehenden Vorschriften gelten entsprechend für den Fall, dass der Verein aus einem anderen Grund aufgelöst wird oder seine Rechtsfähigkeit verliert.

Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke ist das Vermögen zu steuerbegünstigten Zwecken zu verwenden. Beschlüsse über die künftige Verwendung des Vermögens dürfen erst nach Einwilligung des Finanzamtes ausgeführt werden.

Die vorstehende Satzung wurde in der Mitgliederversammlung am 30. Januar 2014 beschlossen.